

# RS OGH 1981/5/29 2StR191/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1981

## Norm

StGB §16 Abs1 B

StGB §16 Abs1 C

## Rechtssatz

Hat der mit Tötungsvorsatz handelnde Täter bei Schießbeginn nicht geplant, wieviele Schüsse er abgeben will und bricht er nach vier Schüssen ab, so kommt es für die Frage, ob der Versuch beendet oder nicht beendet ist, darauf an, welche Vorstellung der Täter nach Abgabe der Schüsse von deren Wirkung hatte. Der Versuch ist dann beendet, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Unterlassung der Abgabe weiterer Schüsse zumindest damit rechnete, das Opfer tödlich getroffen zu haben.

Veröff: NSTZ 1981,342

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1981:RS0103769

## Dokumentnummer

JJR\_19810529\_AUSL000\_002STR00191\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)